



Erlass ausser Kraft

Gebührentarif für die Benützung der Verkehrsflächen auf den Hochalpen Aa, Melchsee und Tannen

vom 26. Februar 2014

Der Alpengenossenrat Kerns a.d.st. Brücke erlässt,

gestützt auf die Verkehrsvorschriften für die Strasse Stöckalp – Melchsee-Frutt – Tannen vom 21. März 1985, geändert mittels Nachtrag vom 22. März 2004

als Gebührentarif:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Allgemeines

¹ Die Gebühr fällt während der Zeit eines Kalenderjahres an, an der die Strasse Stöckalp – Melchsee-Frutt – Tannen dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen steht.

² Die Gebühr gilt nur für das einzelne Kontrollschild, für welches die Spezialbewilligung oder Parkplatzpauschale ausgestellt ist.

³ Die Alpenkommission beschliesst den Zeitpunkt der Strassenöffnung und -schliessung.

II. Parkplatzgebühren

Art. 2 Parkplatz Dämpfelmatt

¹ Die Parkplatzgebühr Dämpfelmatt gestaltet sich wie folgt:

Fahrzeug	Einzelfahrt Einheimische und Auswärtige	Saison Einheimische	Saison Auswärtige
a) leichte und schwere Motorwagen sowie Motorräder	Fr. 16.00	Fr. 32.00	Fr. 70.00
b) Fahrzeuge von Invaliden (mit Invalidenausweis)	ohne Gebühr	ohne Gebühr	ohne Gebühr

Art. 3 Beitrag an Fonds für kurörtliche Einrichtungen

Von den Gebühren gemäss Art. 2 gehen mindestens Fr. 6.00 in den Fonds des Tourismusverein Melchsee-Frutt, Melchtal und Kerns für den Neubau und Unterhalt von kurörtlichen Einrichtungen.

Art. 4 Ausnahmen Parkgebühren

Die Logis-/Feriengäste haben keine Parkplatzgebühren zu entrichten, sofern diese ihre Motorfahrzeuge in eine geschlossene Garage einstellen können oder beim betreffenden Objekt auf eigenem Grund und Boden dauernd parkieren können.

III. Bewilligungen und Spezialtarife

Art. 5 Bewilligungen

Die Bewilligungen für die Weiterfahrt ab Parkplatz Dämpfelmatt, Melchsee-Frutt sowie die Parkplatzpauschalen werden nur gegen Vorweisung des Fahrzeugausweises ausgegeben.

Art. 6 Ausnahmbewilligungen

Für die Erteilung einer Ausnahmbewilligung gemäss den Bestimmungen nach Art. 1 Abs. 2 der Verkehrsvorschriften für die Strasse Stöckalp-Melchsee-Frutt-Tannen ist eine Gebühr von mindestens Fr. 50.00 zu entrichten.

Art. 7 Spezialtarife für die Weiterfahrt ab Parkplatz Dämpfelmatt

¹ Für Alpenossen a.d.st. Brücke, Kerns, der Hochalpen Aa, Melchsee und Tannen inkl. Parkplatzpauschale:

leichte und schwere Motorwagen sowie Motorräder Fr. 55.00

² Für Hüttenbesitzer, Pächter, Äpler und Viehauftreiber der Hochalpen Aa, Melchsee und Tannen inkl. Parkplatzpauschale:

leichte und schwere Motorwagen sowie Motorräder Fr. 16.00

³ Für Eigentümer, Pächter oder Mieter von Ferienhäuser/Ferienwohnungen (mindestens Vertragsdauer von drei Monaten) oder Géranten der Gastwirtschafts und anderen gewerblichen Betriebe auf den Hochalpen Aa, Melchsee und Tannen inkl. Parkplatzpauschale (maximal drei Kontrollschilder):

leichte und schwere Motorwagen sowie Motorräder

Fr. 65.00

⁴ Für Eigentümer, Pächter oder Mieter mit mindestens einjähriger Vertragsdauer von Ferienhäuser/-wohnungen auf den Hochalpen Aa und Melchsee sind Fr. 65.00 inkl. Parkplatzpauschale zu entrichten. Dieses Angebot kann für maximal drei Fahrzeuge pro Ferienhaus/-wohnung angewendet werden.

⁵ Für Betriebspersonal der Gastwirtschafts- und anderen gewerblichen Betriebe auf den Hochalpen Aa und Melchsee, Gütertransporte und Personen in Ausübung ihres Handwerkes oder Gewerbes zu den gewerblichen Betrieben, Ferienhäusern und Alphütten, sofern für diese Transporte/Arbeiten tatsächlich ein Motorfahrzeug notwendig ist. Die Parkgebühr/pauschale ist inbegriffen. Für private Fahrten (ohne Weiterfahrt ab Parkplatz Dämpfelmatt, Melchsee-Frutt) ist die Parkgebühr ebenfalls inbegriffen.

			Einzelfahrt	Saison
a)	bis Hochalp Aa und Melchsee	leichte und schwere Motorwagen	Fr. 16.00	Fr. 55.00
b)	bis Hochalp Tannalp	leichte und schwere Motorwagen	Fr. 20.00	Fr. 65.00
c)	bis Hochalp Tannalp	Invalidenfahrzeuge (Abgabe Bewilligung erfolgt nur an rollstuhlgebundene Lenker)	Fr. 16.00	Fr. 55.00

Art. 8 kostenunabhängige Parkplatzbenützungsgebühr

¹ Der Alpengenossenrat Kerns a.d.st. Brücke behält sich vor, die in Art. 2 aufgeführte Parkplatzzgebühr um einen Lenkungskausalabgabeteil zu erhöhen. Dieser kann maximal das Zweifache der regulären Parkgebühren betragen.

² Das Ziel der kostenunabhängigen Parkplatzzbenützungsgebühr ist, die Strassensperrung aufgrund ungenügender Parkierungsmöglichkeiten zu verhindern. Es soll erreicht werden, dass die Gäste auf die Bergfahrt mit dem eigenen Fahrzeug verzichten und es bevorzugen, auf die Bahn umzusteigen.

³ Die Mehreinnahmen durch den Lenkungskausalabgabeteil werden für die Finanzierung von Reparatur- und Unterhaltsarbeiten am Parkplatz Dämpfelmatt verwendet.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gebührenreglements wird der Gebührentarif für die Strasse Stöckalp – Melchsee-Frutt – Tannen vom 14. Dezember 2004 aufgehoben.

Art. 10 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist und nach Genehmigung durch den Regierungsrat Obwalden per 1. Juni 2014 in Kraft.

² Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Kerns, 26. Februar 2014

Algenossenrat Kerns a.d.st. Brücke

Der Präsident:



Niklaus Ettlín

Die Ratsschreiberin:



Joanne Imfeld